

**Rundschreiben
der Landesberufskammer der Skilehrer
der Provinz Bozen**

**Die rechtliche Einstufung der Mitarbeiter der Skischulen
Saison 2014 – 2015**

Überarbeitet von der Arbeitsgruppe:

*Präsident Claudio Zorzi
Leiter der Südtiroler Skischulen Flavio Prinoth
Dr. Dieter Plaschke
Dr. Josef Tschöll
Dr. Elmar Castlunger
Rag. Hanno Dissertori
Dr. Luca Scardoni
Dr. Paul Seidner
Dr. Reinhard Wellenzohn
Dr. Thomas Weissensteiner*

Bozen, 04.11.2014

Die Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe die korrekte arbeitsrechtliche Einstufung der Mitarbeiter der Skischulen zusammenzufassen.

Diese sind im Wesentlichen:

- im Berufsverzeichnis eingetragene Skilehrer;
- Skilehrerassistenten;
- Aushilfskräfte.

1. Kollektivvertrag

Für das in den Skischulen tätige Personal kommt grundsätzlich der nationale Kollektivvertrag für den Sektor Freiberuf sowie auch die territorialen Landeszusatzverträge der Provinz Bozen zur Anwendung. Dies gilt für alle abhängigen Arbeitsverhältnisse wie z.B. Verwaltungspersonal (Sekretariat), Mitarbeiter im Kinderpark, Skilehrerassistenten, Skilehrer mit abhängigem Arbeitsverhältnis usw. (ausgenommen davon sind jene Skilehrer die ihre Tätigkeit selbständig ausüben und jene die mittels Co.Co.Co. Vertrag die Tätigkeit verrichten).

2. Im Berufsverzeichnis eingetragene Skilehrer

Skilehrer, welche in dem vom LG n. 5 vom 19.2.2001 (Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs) vorgesehenen Berufsverzeichnis eingetragen sind, können die Tätigkeit des Skilehrers in folgenden Formen ausüben:

- 2.1. als Gesellschafter einer Skischule
- 2.2. als selbständige einzelne Freiberufler
- 2.3.1. als koordinierte und fortwährende Mitarbeiter
- 2.3.2. als Lohnabhängige Mitarbeiter
- 2.3.3. gelegentliche Tätigkeitsausübung des Skilehrerberufs

2.1. Gesellschafter einer Skischule

Als Gesellschafter einer Skischule ist die Einstufung eindeutig:

- hinsichtlich der direkten Steuern erzielt man ein Einkommen aus Beteiligung, welche problemlos über den Vordruck RH der Steuererklärung versteuert wird;
- hinsichtlich der Sozialfürsorge unterliegt man gemäß Art. 29 Gesetz Nr. 160 vom 03.06.1975 der Kaufleuteversicherung;
- die Tätigkeit der in der Landesberufskammer eingetragenen Skischule wird als didaktische Tätigkeit einer von öffentlicher Stelle anerkannte Schule angesehen und gilt ex. Art. 10 Absatz 1 Punkt 20 von der MwSt. befreit.

2.2. Selbständige Freiberufler

Im Unterschied zur Ausübung durch eine anerkannte Skischule unterliegt die Tätigkeit eines einzelnen, selbständig tätigen Freiberuflers der MwSt. in Höhe von 22%. Der einzelne Selbständige erzielt ein Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit, welche zunächst einem Steuereinbehalt von 20% unterliegt und schließlich über den Vordruck RE versteuert wird.

Dabei ist es vielfach vorteilhaft, sofern möglich, das begünstigte System für Selbständige zu wählen, die eine Besteuerung von 5% (*nuovo regime dei minimi ex D.L. 98/2011, Art. 27*) vorsieht. Dieses System wird voraussichtlich durch das sog. „Stabilitätsgesetz“ ab 1.1.2015 reformiert.

Genauso wie der Gesellschafter unterliegt der Freiberufler hinsichtlich der Sozialfürsorge der Kaufleuteversicherung des NISF.

2.3. Formen der unselbständigen Mitarbeit

Dem einzelnen Skilehrer steht es frei, an Stelle der selbständigen Ausübung des Berufs, den Skiunterricht ohne eigene Struktur und Organisation entweder als **untergeordneter lohnabhängiger Mitarbeiter** oder als **fortwährender und koordinierter freier Mitarbeiter (Co.Co.Co.)** auszuüben.

Dies lässt sich auch vom Art. 61 Absatz 3 des Gesetzesdekretes Nr. 276 vom 10.09.2003 ableiten, welche bei intellektueller freiberuflicher Tätigkeit – zu denen auch der Beruf des Skilehrers zählt – die fortwährende und koordinierte freie Mitarbeit auch ohne Projekt ausdrücklich vorsieht. Auch die Ordnung des Skilehrerberufs (LG Nr. 5 vom 19.2.2001) schließt die Zusammenarbeit der Skilehrer mit den Skischulen in dieser Form nicht aus.

2.3.1. Fortwährende und koordinierte freie Mitarbeit (Co.Co.Co.)

Eine Beauftragung eines solchen Skilehrers erfolgt aufgrund eines Vertrages zur fortwährenden und koordinierten Mitarbeit und wird über eine Lohnabrechnung abgegolten, da diese Einkommen den Lohnabhängigen gleichgestellt sind.

Hinsichtlich der Sozialfürsorge wurde in einer Aussendung der NISF-Zentraldirektion vom 13.1.2003 sowie der regionalen NISF-Stelle Trient vom 13.12.2004 bestätigt, dass ein Skilehrer im Falle einer fortwährenden und koordinierten freien Mitarbeit nicht der Beitragspflicht bei der Sonderverwaltung gemäß Gesetz Nr. 335/1995 unterliegt, sondern jener der **NISF Kaufleuteversicherung** gemäß Gesetz Nr. 160 vom 03.06.1975. Technisch gesehen werden die Sozialbeiträge direkt vom einzelnen Skilehrer über die eigene Steuererklärung durch den Vordruck RR berechnet und einbezahlt.

Hinsichtlich dieser Thematik wurde – auf einer von der Landesberufskammer gestellten Anfrage – von der NISF Generaldirektion Rom durch einer entsprechenden Stellungnahme sowohl die Zulässigkeit dieser Vertragsart (Co.Co.Co.) als auch die entsprechende Entrichtung der Sozialbeiträge in die Kaufleuteversicherung des NISF bestätigt.

Skilehrer sind auch beim Unfallversicherungsinstitut INAIL einzutragen. Die richtige Einstufung ist der Tarifikodex 0611.

Gemäß Art. 5 Absatz 2 sind sie von der MwSt. ausgeschlossen, sofern der Betreffende keiner anderen freiberuflichen Tätigkeit mit eigener MwSt.-Nummer nachgeht.

Die Landesberufskammer hält es jedoch für notwendig die Skischulen zu sensibilisieren, die tatsächliche Eintragung der freien mitarbeitenden Skilehrer in die Kaufleuteversicherung und die Einzahlung der jeweiligen Beiträge von den Skilehrern zu überwachen, zumindest durch Angabe der entsprechenden Matrikelnummer im Vertrag.

2.3.2. Lohnabhängige Skilehrer

Die Skilehrtätigkeit kann auch in Form eines untergeordneten Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, wobei man zwischen den unterschiedlichen Arbeitsverträgen wählen kann, wie beispielsweise der Arbeitsvertrag auf Abruf (*lavoro intermittente*), aber auch Teilzeitverträge oder Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit. Hierbei gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

2.3.3. Gelegentliche Tätigkeitsausübung des Skilehrerberufes

Bei Skilehrer die ihre Tätigkeit innerhalb einer Skischule **nur sporadisch** im Laufe der Wintersaison ausüben, gilt folgendes:

Voucher

Mit Gesetz Nr. 92/2012 wurden die Bestimmungen zu den Voucher insofern abgeändert, dass gesetzlich alle Subjekte mittels Voucher (*lavoro occasionale accessorio*) für gelegentliche Tätigkeiten eingesetzt werden können. Einzige Einschränkung ist, dass im Kalenderjahr (01.01 – 31.12) jedes Subjekt nicht mehr als 5.050,-- Euro beziehen kann, wobei vom einzelnen Auftraggeber nicht mehr als 2.020,-- Euro ausbezahlt werden können. Berücksichtigt man die gesetzlichen Auflagen, so können auch die Skischulen das System der Voucher für sporadische Skilehrtätigkeiten anwenden. Folgt man allerdings den Anweisungen des NISF (Rundschreiben Nr. 49/2013) so kann das System der Vouchermitarbeit nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Skiunterricht angewendet werden.

Die Landesberufskammer möchte demnach darauf hinweisen, dass die Anwendung des Vouchersystem für gelegentliche Skilehrtätigkeiten ein gewisses Beanstandungsrisiko im Falle eines Inspektionszutrittes birgt.

Arbeit auf Abruf

Für den sporadischen Einsatz von Skilehrern wäre es deshalb empfehlenswert auf ein abhängiges Arbeitsverhältnis wie unter Punkt 2.3.2 geschildert zurückzugreifen, wobei hier nur die Arbeit auf Abruf mit nur geringfügig höheren Steuern und Soziallasten von Interesse ist.

Gelegentliche selbständige Mitarbeit – lavoro autonomo occasionale

Gelegentliche selbständige Arbeit gemäß Art. 2222 des italienischen ZGB ist im Falle einer Unterrichtstätigkeit als intellektuelle Arbeit nicht mehr möglich, was auch seitens der NISF im Rahmen der nationalen Tagung des AMSI bestätigt wurde. Die Landesberufskammer rät somit diese Vertragsform nicht zu anzuwenden.

3. Skilehrerassistenten in Ausbildung

Hierzu gab es in den vergangenen Monaten einschneidende Neuerungen:

Für die sich in Ausbildung befindenden Skilehrerassistenten wurde am 20. Juni 2014 ein Abkommen auf territorialer Ebene (Provinz Bozen) für die berufsspezialisierende Lehre im Sektor Freiberuf abgeschlossen.

Demnach ist für alle Skilehrerassistenten die sich in Ausbildung befinden und ein Alter zwischen 18 und 29 Jahren haben, ein berufsspezialisierender Lehrvertrag abzuschließen.

Es handelt sich hiermit somit um ein regelrechtes untergeordnetes Arbeitsverhältnis mit folgenden Besonderheiten:

Eckdaten	
Abschluss des Lehrvertrages	Der Skilehrerassistent muss die 20-tägige Grundausbildung abgeschlossen haben um die Tätigkeit als Assistent auf der Piste ausüben zu können. Erst dann kann der Lehrvertrag abgeschlossen werden.
Dauer der Ausbildung	Bis zu 24 Monaten effektiver Tätigkeit in der Skischule.
Alter	Der Lehrvertrag kann nur mit jenen Subjekten abgeschlossen werden, die sich im Alter zwischen 18 und 29 Jahren befinden.
Form des Lehrvertrages	Der Lehrvertrag kann für die Dauer der Saison (oder auch für einen kürzeren Zeitraum) abgeschlossen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, den Assistenten Teilzeit (mindestens 50% - horizontale, vertikale oder gemischte Teilzeit) zu melden, wobei in diesem Falle die Ausbildungsstunden nicht gekürzt werden können.
Kollektivvertrag	Freiberuf
Anerkennung Ausbildungszeiten	Dem Assistenten werden vorhergehende Ausbildungszeiten die in der Skischule (oder auch bei anderen Skischulen) abgehalten wurden, anerkannt.
Probezeit	15 effektive Arbeitstage
Einstufung und Entlohnung	Der Assistent wird im Rahmen des Kollektivvertrages Freiberuf in die Kategorie III/S eingestuft und die Entlohnung, die auch auf Stundenbasis entrichtet werden kann, wird stufenweise berechnet: <ul style="list-style-type: none"> - 68% der Entlohnung für die ersten 8 Ausbildungsmonate; - 80% der Entlohnung zwischen dem 9. und 16. Ausbildungsmonat; - 90% der Entlohnung bis zum 24. Monat.
Tutor	Als Tutor gilt der Skischulleiter oder ein geprüfter Skilehrer, der Gesellschafter innerhalb der Skischule ist und eine Berufserfahrung von mindestens 3 Jahre vorweisen kann.
Pflichtkurs	Das Amt für Lehrlingswesen hat bestätigt, dass durch die Lehre der Besuch des 16-stündigen Basispflichtkurses – auch entgegen allfälliger einschlägiger Einladung – nicht notwendig ist.

Überschreitet der Assistent das Alter von 29 Jahren bzw. wird die Ausbildung innerhalb den vorgegebenen 24 Monaten effektiver Tätigkeit nicht beendet, so kommt die berufsspezialisierende Lehre nicht mehr zum Tragen und es kann nur mehr ein abhängiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden.

4. Aushilfen im Bereich der Unterrichtstätigkeit

Neben den Skilehrerassistenten werden zuweilen auch Hilfskräfte im Rahmen des Skiunterrichtes benötigt. Diese dürfen laut einem Rundschreiben der Landesberufskammer einem ausgebildeten Skilehrer assistieren, selbst aber keine eigentliche „Unterrichtstätigkeit“ ausüben: sie können unter der Anweisung eines Skilehrers und unter dessen Verantwortung diesem Hilfsdienste erweisen.

Aufgrund der eingeschränkten Handlungsfreiheit der Hilfskräfte sind sämtliche Formen der Zusammenarbeit auszuschließen, die eine freiberufliche, nicht weisungsgebundene Tätigkeit voraussetzen oder unterstellen; die Tatsache, dass die Aushilfen nur im Beisein eines Skilehrers arbeiten können, stellt ein klares Zeichen der Weisungsgebundenheit dar.

Damit verbleibt für diese Aushilfskräfte wohl nur die Form der lohnabhängigen Mitarbeiter, wobei man zwischen den unterschiedlichen Arbeitsverträgen wählen kann, wie beispielsweise der Arbeitsvertrag auf Abruf (*lavoro intermittente*), aber auch Teilzeitverträge oder Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit. Hierbei gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu den Arbeitsverträgen auf Abruf soll noch angemerkt werden, dass hier ein besonderes System der Vorabmeldung des jeweiligen Abrufes (sprich effektiven Arbeitseinsatz) gilt. Demnach muss vor jeglicher Arbeitsleistung eine entsprechende Meldung auf elektronischem Wege getätigt werden. Bei Missachtung der Bestimmung drohen Sanktionen zwischen 400,- Euro und 2.400,- Euro pro Arbeitnehmer und unterlassener Meldung.

5. Besondere Problematiken

5.1. Anwärter

Jene Subjekte die die Ausbildung im Ausland durchführen, können zwar unter Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen in Italien tätig sein, allerdings kann in diesem Fall keine berufsspezialisierende Lehre – wie unter Punkt 3 geschildert – abgeschlossen werden.

Für diese Kategorie gelten demnach dieselben Überlegungen wie bereits unter Punkt 4 aufgezeigt.

5.2. Zweite Tätigkeit

Für Skilehrer, welche bereits aufgrund einer anderen Tätigkeit beim NISF als Unternehmer versichert sind (Gesellschafter, Unternehmer, etc.) gilt folgende Regelung:

- sofern diese zweite Tätigkeit ebenso der Kaufleute- oder Handwerkerversicherung unterliegt, werden die Einkommen aus beiden Tätigkeiten für die Beitragsberechnung – Unternehmen und Einkommen aus Skilehrtätigkeit – kumuliert;
- im Falle der Beitragspflicht als Landwirt (ex Scau) hingegen ist abzuwägen, ob die Tätigkeit der Landwirtschaft nach wie vor das ganze Jahr hinweg vorwiegend bleibt. (Besitz von Vieheinheiten, die auch im Winter mit erheblichem Zeitaufwand weiterbetrieben wird). Im entgegen gesetzten Fall wird seitens der NISF eine Löschung bei der Fürsorgeposition „ex Scau“ für die Zeit der Ausübung der Skilehrtätigkeit und die Eintragung bei der Kaufleuteversicherung gefordert;
- Im Falle eines begrenzten Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft, z.B. von April bis Oktober, besteht die Eintragungspflicht in die Kaufleuteversicherung NISF für die Zeit ohne Arbeitsverhältnis.

5.3. Angestelltenverhältnis

- Angestellte in untergeordnetem Arbeitsverhältnis, welche eine „unbezahlte Freistellung“ beantragen und in diesem Zeitraum die Tätigkeit des Skilehrerberufes ausüben, sind zur Eintragung in die Kaufleuteversicherung verpflichtet;
- Angestellte in untergeordnetem Arbeitsverhältnis, welche gleichzeitig die Tätigkeit des Skilehrerberufes ausüben, sind nicht zur Einschreibung in die Kaufleuteversicherung verpflichtet, sofern sie ein Arbeitsverhältnis über 75% der wöchentlichen Arbeitszeit aufweisen. Für die Befreiung ist es ratsam einen entsprechenden Antrag beim NISF abzugeben;
- Während des Zeitraumes, in dem der Skilehrerberuf ausgeübt wird, besteht kein Anrecht auf Bezahlung der Arbeitslosenunterstützung.

5.4. Skilehrer und Bauarbeiter – Lohnausgleichskassa

Ein nicht unbedeutendes Problem ergibt sich, wenn Bauarbeiter auch gleichzeitig den Beruf des Skilehrers ausüben.

Dabei sei vorausgeschickt, dass der Bezug von Lohnausgleichsgeld und die gleichzeitige Ausübung einer anderen Arbeitstätigkeit unvereinbar und somit gesetzeswidrig sind. Dies gilt analog auch für die Ausübung des Skilehrerberufes.

Sollte dennoch die Skilehrtätigkeit ausgeübt werden, so muss für den jeweiligen Zeitraum eine entsprechende Meldung sowohl an den Arbeitgeber (Angabe des Zeitraumes der Tätigkeitsausübung als Skilehrer) sowie an der territorialen NISF-Direktion Bozen (E-Mail an: cinzia.margotti@inps.it) erfolgen.

Während des Zeitraumes der Ausübung der Skilehrtätigkeit wird **kein** Lohnausgleichsgeld vom eigentlichen Arbeitgeber ausgezahlt und dieser Zeitraum kann als unbezahlte Freistellung bzw. Urlaub berücksichtigt werden.

Sollte sich die Tätigkeit des Skilehrerberufes ausschließlich auf die Wochenenden, sprich Samstag und Sonntag, beschränken, so ist dies mit gleichzeitigem Bezug des Lohnausgleichsgeldes vereinbar, wobei allerdings die oben beschriebenen Meldungen dennoch zu tätigen sind.

5.5. Situation Freiberufler

Für Freiberufler, welche ordnungsgemäß in der eigenen Pensionskassa gemeldet sind, z.B. Geometer, Architekten, Wirtschaftsberater usw. besteht keine weitere Eintragungspflicht in die Kaufleuteversicherung.

5.6. Problem Pensionsversicherung Saisonstätigkeit

Im Berufsverzeichnis eingetragene Skilehrer unterliegen der Beitragspflicht gemäß Gesetz Nr. 160/1975, d. h. sie sind bei der Kaufleuteversicherung beim NISF einzutragen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetreten, ob sie – obwohl logischerweise nur saisonal tätig – die Beiträge für das ganze Jahr oder nur für den Zeitraum ihrer effektiven Tätigkeit entrichten müssen. Pensionisten und Studenten müssen sich nur für die Dauer der Tätigkeit in die Kaufleuteversicherung eintragen und verhältnismäßig die Beiträge entrichten. Dasselbe gilt gemäß Mitteilung Nr. 20027 vom 5.12.2012 seitens der NISF-Direktion ROM auch für jene Personen, die weder im Handelsregister eingetragen noch eine eigene Struktur halten, um die sie sich auch die verbleibenden Monate des Jahres kümmern müssen. Bei der konkreten Umsetzung hat es allerdings in der Vergangenheit noch Diskussionen mit einigen Dienststellen gegeben.

Es sei noch angemerkt, dass im Falle einer Pflichtversicherung beim NISF (z.B. Kaufleute-, Handwerkerversicherung, Versicherung durch angestellter Position etc.) gegeben durch die Ausübung einer anderweitigen Tätigkeit, wird bei Ausübung der Skilehrtätigkeit geraten, beim NISF den Antrag um Befreiung von der NISF Kaufleuteversicherung abzugeben.

6. Strafregisterauszug

Mit Legislativdekret Nr. 39/2014 wurden alle Arbeitgeber verpflichtet, für Mitarbeiter, welche von Berufs wegen regelmäßigen und direkten Kontakt mit Minderjährigen haben und **nach dem 06. April 2014** beschäftigt wurden, einen Auszug aus dem Strafregister anzufordern. Damit sollen bestimmte Sexualdelikte gegen Minderjährige eingedämmt werden.

Betroffen sind also nicht alle Mitarbeiter, sondern nur jene, welche **regelmäßigen und direkten Kontakt mit Minderjährigen** haben. Damit sind also diejenigen ausgeschlossen, welche bei der Arbeit nur gelegentlich Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, wie zum Beispiel Verwaltungsmitarbeiter, Ticketverkäufer oder Liftwarte. Steht hingegen fest, dass der Mitarbeiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit vorwiegend und unmittelbar in Kontakt mit Minderjährigen, so muss der Auszug angefordert werden. Davon sind vor allem die Skilehrer, die Assistenten und das Kinderbetreuungspersonal betroffen, welche Kinderskikurse abhalten oder den Skikindergarten betreuen.

Praktische Bestimmungen

Der Strafauszug muss vom Arbeitgeber beim Landesgericht mit einem Formular beantragt werden (**Anlage 1**). Da zwischen dem Antrag und dem Erhalt des Auszuges mehrere Tage vergehen können, ist es ratsam, den neuen Mitarbeiter vor Beginn des Arbeitsverhältnisses eine **Selbsterklärung** unterschreiben zu lassen (**Anlage 2**), in der er die Abwesenheit der genannten Straftaten bestätigt. Vorher darf die Arbeit auf keinen Fall aufgenommen werden, da Strafen von € 10.000 – 15.000 drohen!

Der Strafauszug hat eine Gültigkeit von 6 Monaten, muss aber nicht neu angefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis länger dauert. Die **Kosten** für den Auszug trägt der **Arbeitgeber (€ 19,54 normal, € 23,08 bei Dringlichkeit)**

Modello N. 3 BIS – CASELLARIO GIUDIZIALE

MODELLO PER LA RICHIESTA DEL CERTIFICATO PENALE DEL CASELLARIO GIUDIZIALE DA PARTE DEL DATORE DI LAVORO (art. 25 bis DPR 313/2002)

**Alla Procura della Repubblica
presso il Tribunale Ufficio locale del
casellario di**

Il/La sottoscritto/a _____
(cognome e nome del richiedente)

In qualità di titolare/legale rappresentante della seguente impresa/società o associazione/organizzazione

(indicare denominazione impresa/società/associazione/organizzazione)

nat_ il ___ / ___ / _____ in _____

(se nato all'estero indicare anche lo Stato) _____

Sesso: Maschile Femminile Codice fiscale _____

Richiede il rilascio del certificato penale del casellario giudiziale di cui all'articolo 25 del D.P.R. 14/11/2003, N. 313, dovendo impiegare al lavoro per lo svolgimento di attività professionali o attività volontarie organizzate che comportano contatti diretti e regolari con minori, nell'ambito della impresa/società o associazione/organizzazione la seguente persona:

(cognome e nome della persona che si intende impiegare)

nat_ il ___ / ___ / _____ in _____

(se nato all'estero indicare anche lo Stato) _____

Sesso: Maschile Femminile Codice fiscale _____

N.ro _____ copie richieste Con URGENZA

Esente dal bollo per(indicare la motivazione)

Esente dal bollo e diritti per (indicare la motivazione)

(data)

(firma richiedente)

Allego modello per l'acquisizione del consenso dell'interessato

Allego fotocopia non autenticata del documento di riconoscimento *oppure*

**nel caso di esibizione del documento indicare gli estremi: Tipo _____ N.ro _____
rilasciato da: _____ il _____**

La richiesta da parte del datore di lavoro può essere presentata anche tramite un delegato. In questo caso allegare alla domanda, oltre alla fotocopia del documento di riconoscimento del richiedente, anche il conferimento della delega.

allego conferimento delega (utilizzare il Modello DELEGA N. 5)

MODELLO PER L'ACQUISIZIONE DEL CONSENSO DELL'INTERESSATO ALLA RICHIESTA DA PARTE DEL DATORE DI LAVORO DEL CERTIFICATO DI CUI ALL'ARTICOLO 25 BIS DEL DPR 313/2002
--

Il/la sottoscritto/a _____

nat_ il ___ / ___ / _____ in _____

(se nato all'estero indicare anche lo Stato) _____

Sesso: Maschile Femminile

Codice fiscale _____

PRESTA IL PROPRIO CONSENSO ALLA RICHIESTA DEL CERTIFICATO DI CUI ALL'ARTICOLO 25 DEL DPR 313/2002 E AL TRATTAMENTO DEI DATI GIUDIZIARI DA PARTE DEL DATORE DI LAVORO

(indicare denominazione impresa/società/associazione/organizzazione)

Allego fotocopia non autenticata del mio documento di riconoscimento

(data)

(firma)

NOTORIETÄTS-ERSATZERKLÄRUNG
(Im Sinne des Art. 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Der/Die Unterfertigte _____

geb.in _____ am _____

wohnhaft in _____

Straße _____

Steuer-Nummer _____

erklärt

in Kenntnis der Strafbestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 und des Verfalls von eventuellen Begünstigungen bei unwahren Erklärungen laut Art. 25-bis des D.P.R. Nr. 313/2002:

dass er für keine der in den Artikeln 600-bis (Kinderprostitution), 600-ter (Kinderpornographie), 600-quater (Besitz von kinderpornographischem Material), 600-quinquies (Sextourismus zur Ausbeutung von Kindern) und 609-undecies (Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke) des Strafgesetzbuches angeführten Straftaten verurteilt worden ist und keinen Strafen unterliegt, welche den regelmäßigen und direkten Kontakt mit Minderjährigen verbieten.

Er erklärt zudem über die Bestimmungen und deren Auswirkungen laut Art.13 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196 vom 30.6.2003 darüber informiert zu sein, dass seine/ihre Personaldaten nur für jene Sachbereiche, für welche diese Erklärung ausgefertigt wird, verwendet werden können.

Ort und Datum

Der Erklärer

Wichtig: Der Eigenerklärung muss die Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes des Erklärenden beigelegt werden!